

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Issum für das Jahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Issum auf der Grundlage des § 60 (2) GO NRW mit Beschluss vom 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.993.261 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.441.689 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.470.886 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.484.772 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.483.115 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.437.750 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.950.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 1.950.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.090.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.448.428 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 232 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 457 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 423 v.H. |

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 83 (2) GO NW, sofern sie im Einzelfall 2.500,00 € oder 10 % des Haushaltsansatzes und des Haushaltsrestes nicht übersteigen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 5.000,00 €. Mehrere Bewilligungen bei einzelnen Haushaltspositionen werden im Sinne der vorstehenden Regelung addiert.
2. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen, die
 - a) der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
 - c) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 12.03.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2021 liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltungsnebenstelle, Brauerei-Diebels-Str. 1

vom 23.04.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021

in der Zeit von

montags bis donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	von	14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und freitags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus und ist auf der Homepage der Gemeinde Issum unter der Adresse www.issum.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 19.04.2021
Der Bürgermeister
gez. Brück